

Tit. A.IV.1.1.7 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A.IV.1 – Versicherungspflicht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen -> Tit. A.IV.1.1 – Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.IV.1.1.7 RdSchr. 02I – Tatsächlicher Leistungsbezug

Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III verlangt den Bezug einer der dort genannten Entgeltersatzleistungen. Unter Bezug ist dabei die tatsächliche Zahlung der Entgeltersatzleistung zu verstehen. Sofern der Anspruch auf die Entgeltersatzleistung in voller Höhe ruht oder versagt wird, besteht keine Versicherungspflicht.